

# Grundsätze

## für die Anwendung des Verfügungsfonds in Städtebaufördergebieten Sozialer Zusammenhalt in der Landeshauptstadt Dresden

---

### Grundlagen:

- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung (SMR) über die Förderung der Städtebaulichen Erneuerung im Freistaat Sachsen (FRL StBauE) vom 7. März 2022, Abschnitt B, Ziffer 9.3
- Anwendungshinweise zum Verfügungsfonds, SMR, Stand: Mai 2022

### 1. Voraussetzung

Die derzeit gültige FRL StBauE ermöglicht die Einrichtung von Verfügungsfonds in Städtebaufördergebieten für Projekte, kleinere Investitionen und Ausgaben zur Erreichung der in den Fördergebietenkonzepten vom Stadtrat beschlossenen Gebietsentwicklungszielen.

Das Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR) im Freistaat Sachsen hat Anwendungshinweise zum Verfügungsfonds für die Bund-Länder-Programme der Städtebauförderung ergänzend zur FRL StBauE verfasst.

Der Verfügungsfonds ist ein privat-öffentliches Instrument und finanziert sich bis zu 50 Prozent aus Mitteln der Städtebauförderung sowie zu mindestens 50 Prozent aus privaten Mitteln oder zusätzlichen Mitteln der Gemeinde. Die Verwendung des Verfügungsfonds erfolgt nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und den Haushaltsgrundsätzen der Landeshauptstadt Dresden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds.

### 2. Bereitstellung des Verfügungsfonds

Der vom Amt für Stadtplanung und Mobilität zur Verfügung gestellte Verfügungsfonds für die Gebiete des Programms „Sozialer Zusammenhalt“ beträgt 20.000,00 Euro pro Jahr und setzt sich zu 50 Prozent aus Mitteln der Städtebauförderung (öffentlicher Anteil) und zu 50 Prozent aus Mitteln der Landeshauptstadt Dresden (privater Anteil) zusammen.

Die Akquirierung von Mitteln Dritter dient der Erweiterung des privaten Anteils.

### 3. Beschließendes Gremium, Vergabe und Auftragserteilung

Zur Projektauswahl und Entscheidung über die Verwendung der Fondsmittel ist ein lokales Gremium vor Ort einzurichten. Das lokale Gremium verabschiedet für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung. Die Bezeichnung des Gremiums und die Organisationsstruktur sollen den Gegebenheiten vor Ort entsprechen und sind mit den lokalen Akteuren abzustimmen.

Mit der operationellen Verwaltung des Fonds (Budgetverwaltung, Weiterleitung von Mitteln an Dritte, Controlling, Abrechnung, Verwendungsnachweis) beauftragt die Landeshauptstadt Dresden je Stadterneuerungsgebiet einen Fondsverwalter.

Grundlage für die Entscheidung zur Mittelvergabe durch das lokale Gremium sind die von den Gebietsakteuren eingereichten Projektanträge (vgl. Arbeitshilfen - Muster für Projektantrag).

Ist bei der Herstellung von Anlagen bzw. baulichen Maßnahmen an Gebäuden/Grundstücken der Nutzer/Zuwendungsempfänger nicht gleichzeitig Eigentümer, ist durch den Nutzer/Zuwendungsempfänger die Zustimmung des Eigentümers vor Maßnahmenbeginn einzuholen. Diese ist mit dem Antrag auf Zuwendung einzureichen und wird der Nutzungsvereinbarung beigelegt.

Die Mittelvergabe durch den Fondsverwalter erfolgt mittels eines Bestätigungsschreibens (vgl. Arbeitshilfe - Muster Zuwendungsbestätigung) entsprechend den Beschlüssen des lokalen Gremiums. Mit den einzelnen Maßnahmen darf nicht vor Bestätigung durch das lokale Gremium begonnen werden.

Bei Anschaffungen (Geräte/Gegenstände) ab 800,00 Euro brutto bzw. kleineren Ordnungs- und Baumaßnahmen ab 2.000,00 Euro brutto sind vom Antragsteller drei Angebote zum Projektantrag einzureichen. Abweichungen hinsichtlich der Angebotseinholung unterhalb dieser Grenzen sind möglich, die Entscheidung hierüber obliegt dem lokalen Gremium. Der Beschluss des lokalen Gremiums zur Förderung aus dem Verfügungsfonds erfolgt für das wirtschaftlichste Angebot. Sollte dieses nicht das kostengünstigste sein, ist die Auswahl entsprechend zu begründen.

#### **4. Mittelverwendung**

Der aus Städtebaufördermitteln gespeiste Fondsanteil ist ausschließlich für investive, investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen zu verwenden. In den Fördergebieten „Sozialer Zusammenhalt“ können die Mittel der Städtebauförderung darüber hinaus gemäß § 171e BauGB für Maßnahmen der Vernetzung, Mitwirkung von Bewohnern und Beteiligten, Imagekampagnen, Mitmachaktionen, Wettbewerbe zu Themenstellungen im Stadtteil, Workshops und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung eingesetzt werden.

Als investiv gelten neben kleineren Ordnungs- und Baumaßnahmen auch angeschaffte Gegenstände/Geräte, die für die Durchführung des beantragten Projekts erforderlich sind (vgl. auch Anlage 1). Investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen stehen im Zusammenhang mit (ggf. auch späteren) Investitionen (vgl. auch Anlage 1).

Die Mittel des privaten Fondsanteils dienen vorrangig der Finanzierung nichtinvestiver Projekte. Als nichtinvestiv gelten alle sonstigen Maßnahmen, die von den lokalen Akteuren zur Umsetzung im Fördergebiet ausgewählt werden (vgl. auch Anlage 1).

Die nicht aus dem Verfügungsfonds finanzierbaren Maßnahmen sind den Anwendungshinweisen des SMR zum Verfügungsfonds zu entnehmen (vgl. auch Anlage 1).

## **Grundsätzlich gilt:**

Alle aus dem Verfügungsfonds geförderten Maßnahmen, Projekte und Ausgaben (auch nicht-investive) müssen den Intentionen des Förderprogrammes und den Gebietszielen entsprechen und ein öffentliches Interesse begründen.

## **5. Abrechnung und Nachweis**

Der Fondsverwalter stellt auf der Grundlage der Beschlüsse des lokalen Gremiums die Auszahlungsanträge an das Amt für Stadtplanung und Mobilität für den Abruf aus dem Verfügungsfonds im laufenden Haushaltsjahr (vgl. Arbeitshilfen - Auszahlungsantrag Ratenabruf).

Bei Ordnungs- und Baumaßnahmen sowie Gegenständen/Geräten über 400,00 Euro brutto ist durch den Fondsverwalter zur Wartung, Pflege und Instandhaltung sowie zur Festlegung der Zweckbindungsfrist (Verwendung nach Projektende) mit dem Nutzer/Antragsteller eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen (vgl. Arbeitshilfen - Muster für Nutzungsvereinbarung).

Die Zweckbindungsfrist für die mit der Zuwendung erworbenen Gegenstände oder erfolgten Maßnahmen wie z. B. Instandhaltungsmaßnahmen, Unterhaltungsmaßnahmen, Pflegemaßnahmen, Verschönerungen an Grundstücken und Gebäuden über 400,00 Euro brutto beträgt mindestens fünf Jahre ab Bereitstellungs- bzw. Fertigstellungsdatum.

Sofern Fördertatbestände nach FRL StBauE (Ordnungsmaßnahmen nach § 147 BauGB, Baumaßnahmen nach § 148 BauGB) erfüllt sind, beträgt die Zweckbindungsfrist in Anwendung von Abschnitt B, Ziffer 7.3.6 der FRL StBauE 12 Jahre ab Bereitstellungs- bzw. Fertigstellungsdatum.

Sind diese Ordnungs- und Baumaßnahmen auf Grundstücken/Gebäuden, die sich nicht in kommunalem Eigentum befinden, erfolgt, ist die langfristige öffentliche Nutzung (mindestens 12 Jahre nach Fertigstellung) vom Eigentümer in Abteilung II des Grundbuches als beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu sichern. Der Nachweis über die Eintragung der dinglichen Sicherung ist mit der Abrechnung der Maßnahme vorzulegen.

Stellt die Einrichtung/der Nutzer/der Eigentümer seine Tätigkeit innerhalb dieser Frist ein oder kann diese unter Angabe einer plausiblen Begründung nicht fortsetzen, so ist über die weitere gemeinnützige Verwendung der Gegenstände/Anlagen mit dem Fondsverwalter in Abstimmung mit dem Amt für Stadtplanung und Mobilität eine Vereinbarung zu treffen.

Dem Amt für Stadtplanung und Mobilität sind durch den Fondsverwalter alle Ausgaben im Rahmen des Verfügungsfonds vollständig mit Rechnungen und Kontoauszügen nachzuweisen. Dieser Nachweis ist spätestens mit dem nächsten Ratenabruf zu erbringen.

Es sind grundsätzlich Originalrechnungen einzureichen. Wenn diese aus besonderem Grund (u. a. wegen Garantieansprüchen) beim Projektantragsteller/Dritten verbleiben, dann sind die Originale durch den Fondsverwalter mit einem Fördervermerk zum Einsatz öffentlicher Mittel zu versehen.

Der Nachweis über die verwendeten Mittel an die Bewilligungsstelle (Sächsische Aufbaubank) erfolgt durch das Amt für Stadtplanung und Mobilität mit dem Verwendungsnachweis zur Abrechnung des Verfügungsfonds mit Schließung des Fonds, jedoch spätestens am Ende des Gesamtförderzeitraumes (vgl. Anlage 2).

Die Einnahmen und Ausgaben des Verfügungsfonds sowie die verbale Einschätzung zu Maßnahmen und Erfolgen des Fonds sowie zum Einsatz privater Anteile sind pro Jahr entsprechend den Vorgaben der Anlage 2 durch den Fondsverwalter darzustellen.

Über die Verwendung des Verfügungsfonds entsprechend Punkt 2 dieser Grundsätze informiert der Fondsverwalter jährlich den Stadtbezirksbeirat.

## **6. Geltungsdauer und Schlussbestimmungen**

Die Grundsätze gelten ab dem Jahr 2022 für den Zeitraum der Rechtskraft der geltenden FRL StBauE und der jeweiligen aktuellen Hinweise des SMR zur Anwendung von Verfügungsfonds.

Eine Aktualisierung wird bei Erforderlichkeit zum gegebenen Zeitpunkt vom Amt für Stadtplanung und Mobilität vorgenommen.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile der Grundsätze. Zur Durchführung des in den Grundsätzen geregelten Verfahrens zum Einsatz von Verfügungsfonds in der Landeshauptstadt Dresden werden den Fondsverwaltern Arbeitshilfen bereitgestellt. Über Anpassung und Einsatz dieser entscheidet gebietsspezifisch der Fondsverwalter in Abstimmung mit dem lokalen Gremium.

Datum, ..... 22.07.2022



Pieper  
Abteilungsleiter Stadterneuerung

Anlagen:

Anlage 1 Anwendungshinweise des SMR vom Mai 2022

Anlage 2 Verwendungsnachweis SAB Verfügungsfonds, Stand 02/2022

Arbeitshilfen (von den Fondsverwaltern in Abstimmung mit dem Amt für Stadtplanung und Mobilität in den Fördergebieten aktualisiert):

- Muster für Projektantrag
- Muster für Zuwendungsbestätigung
- Muster für Nutzungsvereinbarung
- Muster für Auszahlungsantrag Ratenabruf
- Muster für Projektabrechnung